

**Zivilrechtliche Fälle**  
**Methodische Vorschläge**  
**Einführung in die juristische Syntax**

**Von**

**Dr. Dieter Horn**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**DIETER HORN**

**Zivilrechtliche Fälle · Methodische Vorschläge  
Einführung in die juristische Syntax**



**Zivilrechtliche Fälle**  
**Methodische Vorschläge**  
**Einführung in die juristische Syntax**

**Von**

**Dr. Dieter Horn**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

Alle Rechte vorbehalten  
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1969 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61  
Printed in Germany

## Vorwort

Es ist eine alte Klage, daß der Kandidat, der sich der Prüfung stellt, nicht über hinreichende methodische Kenntnisse verfügt, weshalb trotz beachtlicher sachlicher Kenntnisse schriftliche Arbeiten oft nur mäßig gelingen. Diese Anleitung will jedem juristischen Anfänger, der sich der Anfertigung schriftlicher Arbeiten zuwenden muß, ein Hilfsmittel in die Hand geben. Das Heft stellt zu diesem Zweck methodische Fragen zusammen, die erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereiten. Der größte Teil dieser methodischen Fragen ist altbekannt, wird jedoch meist nur mündlich tradiert. Bei einigen Punkten versucht diese Darstellung neue Wege zu gehen, da die Erfahrung lehrt, daß das Verständnis sachlicher Fragen durch die Methode der Darstellung gefördert werden kann. Hervorzuheben wäre in dieser Hinsicht die Aufgliederung der komplexen Aufgabe Gesetzesanwendung. Durch die Zerlegung in Arbeitssegmente läßt sich diese Aufgabe leichter bewältigen. Hinzuweisen ist ferner auf die im letzten Abschnitt behandelte Kombination verschiedener Rechtssätze, die einen Beitrag zur juristischen Syntax liefern soll.

Selbstverständlich ist die Auswahl, die getroffen werden mußte, beschränkt. Vor allem werden methodische Fragen behandelt, die bei Fällen aus dem Bereich des Obligationenrechtes entstehen, wobei unter Obligationenrecht nicht nur das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen ist, sondern auch jene Vorschriften handelsrechtlicher Gesetze, die sich aus sachlichen Gründen in einer Industriegesellschaft nicht vom Schuldrecht abtrennen lassen. Z. B. ist der Kauf einer Tüte Milch in einem Laden nicht allein nach Sätzen des Schuldrechtes zu beurteilen, denn es ist ein Handelskauf. Rechtsfragen werden — wie sich aus dem Zweck der Schrift ergibt — nicht behandelt. Sie sind nur soweit angeschnitten, als es die methodischen Probleme erforderlich machen.



## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Gang der Untersuchung</b> .....	11
I. Aufgaben und Probleme .....	11
II. Aufgliederung in Arbeitssegmente .....	12
<b>§ 2 Formulieren der Frage (des Anspruchs)</b> .....	13
I. Arten der Fragen .....	13
II. Elemente des Anspruchs .....	13
1. Der Anspruch als zweigliedrige Relation .....	13
2. Inhalt des Anspruchs .....	15
3. Zulässige Subjekte in Ansprüchen .....	15
a) Explizite Zuordnungen .....	16
b) Implizite Zuordnungen .....	16
ba) Die offene Handelsgesellschaft .....	16
bb) Die Kommanditgesellschaft .....	17
bc) BGB-Gesellschaft .....	17
bd) Erkennen der Gesellschaftsform .....	18
be) Nicht rechtsfähige Idealvereine .....	19
bf) Vorgesellschaften und nicht rechtsfähige Wirtschafts- vereine .....	19
<b>§ 3 Suche der Vorschrift, die die Frage beantwortet</b> .....	21
I. Vorbemerkung .....	21
II. Adressen .....	21
1. Bedeutung der Adressen .....	21
2. Arten der Adressen .....	22
a) Gesetzesname und Paragraph .....	22
b) Individualnamen .....	22
3. Suchtechnik .....	22
III. Anwendungsregeln .....	23
1. Internationales Privatrecht .....	23
2. Räumliche Geltung .....	23
3. Zeitliche Geltung .....	23
4. Anwendungsregeln für nebeneinander bestehende zivilrechtliche Gesetze .....	24
a) Vorbemerkung .....	24



b) BGB — HGB .....	24
ba) Vorläufige Annäherung .....	24
bb) 3. Buch HGB — BGB .....	25
bc) 2. Buch HGB — BGB .....	27
bd) 1. Buch HGB — BGB .....	28
be) Schlußbemerkung .....	28
c) WechselG — BGB .....	28
d) ScheckG — BGB .....	29
5. Anwendungsregeln innerhalb des BGB .....	30
a) Vorbemerkung .....	30
b) Explizite Anwendungsregeln .....	32
c) Implizite Anwendungsregeln .....	32
ca) § 31 — § 831 .....	34
cb) § 31 — vertragliche Haftung .....	34
cc) §§ 31, 89 — § 839, Art. 34 GG .....	35
cd) § 164 — § 185 .....	35
ce) § 164 — § 278 — § 831 — § 855 .....	36
cf) Bote — Vertreter	
§ 120 — § 166 Abs. 1 .....	36
cg) § 243 Abs. 2 — § 300 Abs. 2 .....	37
ch) § 279 — §§ 275, 280, 281 .....	38
ci) §§ 275 ff. — §§ 323 ff. .....	39
cj) § 286 Abs. 1 — § 326 .....	40
ck) § 286 Abs. 2 — § 326 .....	40
cl) § 323 — §§ 446/447 .....	42
cm) § 446 — § 447 .....	43
cn) § 323 — § 616 .....	44
co) § 323 — § 552 .....	44
cp) § 404 — §§ 796, 1138; 364 Abs. 2 HGB; Art. 17 WG, Art. 22 SchG .....	44
cq) Ausgleichsanspruch § 426 Abs. 1 .....	47
<b>§ 4 Vergleich der gestellten Frage mit der Rechtsfolge des gefundenen Satzes .....</b>	<b>49</b>
I. Zweck des Vergleichs .....	49
II. Trennung von Tatbestand und Rechtsfolge .....	49
III. Implizite Rechtsfolgen .....	49
IV. Terminologische Fragen .....	50
V. Auslegung und Erweiterung der Rechtsfolgen .....	51
<b>§ 5 Analyse des Tatbestandes .....</b>	<b>52</b>
I. Was ist der Tatbestand? .....	52
II. Feststellung der Tatbestandsmerkmale .....	52

III. Tatbestände für Vertrag und unerlaubte Handlung .....	54
1. Tatbestand des § 823 Abs. 1 .....	54
2. Tatbestand für Vertragsschluß .....	54
a) Vorbemerkung .....	54
b) Tatbestandsmerkmale .....	55
ba) Angebot .....	55
bb) Annahme .....	55
bc) Bemerkungen .....	55
<b>§ 6 Die Anwendung des Gesetzes .....</b>	<b>59</b>
I. Vorbemerkung .....	59
II. Theorie der Gesetzanwendung .....	60
1. Rechtsgefühl .....	60
2. Logik .....	60
3. Auslegung .....	63
4. Topik .....	64
5. Kommunikationstheorie .....	64
III. Technik der Behandlung einzelner Tatbestandsmerkmale .....	65
1. Substantive .....	65
a) Ausdrücke der Rechtssprache .....	65
b) Ausdrücke zur Deskription von Weltdingen und Weltvorgängen .....	67
c) Verbindung der Erklärung eines Tatbestandsmerkmals und der Begründung, daß diese Erklärung den Fall treffe .....	67
2. Verben, Adjektive, Adverbien .....	68
3. Funktoren oder Junktoren .....	68
<b>§ 7 Die Kombination von Vorschriften .....</b>	<b>70</b>
I. Vorbemerkung .....	70
II. Verweisungen des Gesetzes .....	70
1. Explizite Verweisungstechniken .....	70
a) Rechtsfolgeverweisungen .....	70
b) Rechtsgrundverweisungen .....	71
c) Feststellung der Verweisungstechnik .....	72
ca) die Verweisung des § 440 Abs. 1 .....	72
cb) die Verweisung des § 951 .....	75
d) Adressen in der Verweisung .....	79
2. Implizite Verweisungen .....	79
III. Verweisungen durch Definitionen .....	81
1. Explizite Definitionen .....	81
a) Erkennbarkeit expliziter Definitionen .....	82
b) Methodische Folgen .....	82
2. Implizite Definitionen .....	83

IV. Leitwörter anderer Art .....	83
V. Ontologische Zusammenhänge .....	85
1. Vorbemerkung .....	85
2. Ansprüche .....	85
3. Eigentum .....	86
4. Pfandrecht .....	86
5. Vorrang .....	87
6. Anwartschaftsrecht .....	87
7. Einreden .....	87
8. Gestaltungsrechte .....	88
9. Kongruenz .....	88
VI. Regel und Gegenregel .....	88
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>93</b>
<b>Verzeichnis der Gesetzesstellen .....</b>	<b>94</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>98</b>

## § 1 Gang der Untersuchung

### I. Aufgaben und Probleme

Der einzuschlagende Weg ergibt sich aus der gestellten Aufgabe und den vorgegebenen Hilfsmitteln. Die Aufgabe, die die Lösung eines angenommenen Falles fordert, kann nur dann richtig verstanden werden, wenn der Zweck der juristischen Ausbildung beachtet wird. Deren wichtigstes Ziel besteht in der Vermittlung der Fähigkeiten, die zur Ausübung des Richteramtes erforderlich sind. Da der Richter die Aufgabe hat, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden oder zu schlichten, wie sie sich aus dem Zusammenleben der Menschen ergeben, stellt die Lösung von Fällen eine Vorbereitung auf die richterliche Tätigkeit dar. Da weiterhin der Richter regelmäßig nicht in der Lage ist, die Beziehungen der streitenden Parteien in allgemeiner Weise zu regeln, müssen ihm diese ihre Wünsche in Form von konkreten Anträgen vortragen. Über diese und nur über diese hat der Richter zu befinden, wozu allerdings zu bemerken ist, daß der Richter Einfluß auf die Stellung sachdienlicher Anträge nehmen kann.

Ebenso verhält es sich beim Fall im akademischen Unterricht. Ist im Text des Falles eine Frage gestellt, so ist diese und nur diese zu behandeln; es ist also verboten, andere Fragen einzuführen oder die gestellte Frage in eine andere abzuändern. Weder das wissenschaftliche Interesse noch die Qualität der Lösung sind in dieser Hinsicht Rechtfertigungsgründe. Anders ist es nur dann, wenn der Fall keine konkrete Frage stellt, insbesondere, wenn lediglich in allgemeiner Weise nach der Rechtslage gefragt ist. Alsdann ist es Aufgabe des Bearbeiters, alle denkbaren Fragen aufzufinden und zu behandeln.

Mit der Fixierung der Frage ist der Ausgangspunkt gewonnen. Der weitere Gang der Lösung ergibt sich aus der in den kontinentalen Rechtssystemen herrschenden Anschauung. Danach hat der Richter über den Anspruch aufgrund der geltenden Rechtssätze zu entscheiden; so heißt es in Art. 20 Abs. 3 GG: „Vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ Diesem Satz kann zunächst ein Gebot an den Richter entnommen werden, sich strikt an das Gesetz zu halten. Das setzt jedoch voraus, daß das Gesetz für jeden denkbaren Anspruch eine Vorschrift bereithält, die die Frage eindeutig beantwortet.

Tatsächlich ist diese Annahme in der Vergangenheit oft gemacht worden. Obwohl der heutige Gesetzespositivismus Vorbehalte macht, hält er grundsätzlich an dieser Anschauung fest. Deshalb hat der Richter in jedem Fall von Sätzen des Gesetzes auszugehen. Das gilt auch dann, wenn die einen Anspruch gewährenden Sätze von Rechtsprechung und Lehre aufgestellt worden sind; denn auch diese Sätze werden von der traditionellen Lehre letztlich auf Sätze des Gesetzes zurückgeführt.

Für den Anfänger ergeben sich hieraus offensichtlich verschiedene Schwierigkeiten. Weder beherrscht er die Gesamtheit jener Sätze, die einen Anspruch gewähren, noch kennt er die Zusammenhänge des Systems. Enthält das Gesetz nicht den erforderlichen Satz und findet er ihn schließlich in einem Lehrbuch, so erliegt er dem Mißverständnis, den Äußerungen eines Gerichtes oder eines Rechtslehrers komme die gleiche Qualität zu wie den Sätzen des Gesetzes.

## II. Aufgliederung in Arbeitssegmente

Die folgende Aufzählung der einzelnen Arbeitsvorgänge beruht auf praktischen Gründen. Sie gibt daher nur eine Annäherung. Eine genauere Untersuchung würde zeigen, daß verschiedene Korrekturen erforderlich sind.

- 1 Formulieren einer Frage.
  - 1.1 Regelmäßig wird am Anfang nach dem Bestehen eines Anspruches gefragt.
- 2 Suche eines Satzes, der diese Frage beantwortet.
  - 2.1 Im Falle von 1.1 sind Anspruchsgrundlagen zu suchen.
- 3 Vergleich der Frage mit der Rechtsfolge des gefundenen Satzes.
- 4 Analyse des Tatbestandes.
- 5 Feststellung und Auslegung der Tatbestandsmerkmale.
- 6 Begründung, daß die gesetzlichen Merkmale im vorgegebenen Sachverhalt gegeben sind.
- 7 Übergang auf eine andere Vorschrift; das angegebene Verfahren ist zu wiederholen.

Regelmäßig gehören nur die Ausführungen zu 5 bis 7 in die Niederschrift der Lösung. Die Erwähnung der anderen Lösungsschritte ist die Ausnahme.

## § 2 Formulieren der Frage (des Anspruchs)

### I. Arten der Fragen

Aus dem Prozeßrecht ergibt sich die Zulässigkeit, in einer bestimmten Weise zu fragen. Da das Prozeßrecht nur drei Klagearten kennt, ist die Weise des Fragens außerordentlich beschränkt. Mit der Leistungsklage wird ein Anspruch geltend gemacht. Mit der Feststellungsklage wird das Bestehen eines Rechtsverhältnisses geklärt. Durch die Gestaltungsklage schließlich wird ein Rechtsverhältnis aufgehoben oder abgeändert. Bedeutung kommt vor allem dem Anspruch zu; nur die daraus sich ergebenden Fragen sollen hier verfolgt werden. Nach der Definition des Gesetzes in § 194 ist der Anspruch das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen.

### II. Elemente des Anspruchs

Danach wird der Anspruch durch drei Elemente bestimmt. Zwei streitende Partner und der Gegenstand des Streites sind zur Formulierung eines konkreten Anspruches notwendig. Für den Anfänger ist zunächst wichtig, daß der Anspruch in einer zweigliedrigen Relation besteht.

#### 1. Der Anspruch als zweigliedrige Relation

Die Betonung dieser Tatsache ist erforderlich, da im sozialen Kontakt regelmäßig verschiedene Menschen mit verteilten Aufgaben zusammenwirken, was häufig den Versuch veranlaßt, den Fall durch eine Totalschau in den Griff zu bekommen. So würde wahrscheinlich der Anfänger im Fall der Beschädigung der verkauften Sache während des Transportes des Gegenstandes vom Verkäufer zum Käufer, die vom Frachtführer zu vertreten ist, nach einigem Nachdenken zu dem Ergebnis kommen, der Fuhrunternehmer müsse den Schaden tragen. Leider ist das menschliche Gehirn nicht für derartige Kraftakte eingerichtet, denn es kann gewöhnlich nur zweigliedrige Relationen bewältigen. Deshalb ist die Antwort des Anfängers einfach sinnlos, denn er hat das Ergebnis nicht durch die Analyse der drei Relationen, sondern durch einzelne Angaben des Falles gewonnen.